

Jeder Platz führt eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Platzes haben unbeschadet ihres Rechtes, sich an der Discussion unbeschränkt zu betheiligen, über die Stimmabgabe sich zu einigen.

Der einzelne Platz kann zur Plenarversammlung höchstens fünf Vertreter entsenden.

#### Art. 7.

Die Plenarversammlung wählt für die Dauer ihres Zusammenseins einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter durch Stimmzettel.

Die Wahl kann durch Acclamation erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

#### Art. 8.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation gewählt.

#### Art. 9.

Der bleibende Ausschuss hat

- 1) die Beschlüsse der letzten Plenarversammlung zu vollziehen und auszuführen;
- 2) die nächstfolgende Plenarversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten;
- 3) in besonders dringenden Fällen, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung des Plenums, die Interessen der Gesamtheit zu wahren;
- 4) die auf die nämlichen öffentlichen Verkehrs-Angelegenheiten gerichteten Bestrebungen verschiedener Handelsvorstände zu vereinigen und bestens zu fördern.

#### Art. 10.

Der bleibende Ausschuss besteht aus fünfzehn von der Plenarversammlung für die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt persönlich mittelst geheimer Abstimmung in einem Act gewählten Mitgliedern, welchen das Recht zusteht, sich durch Cooptation für die Dauer der eigenen Amtszeit auf 21 Mitglieder zu verstärken.

#### Art. 11.

Das Präsidium des bleibenden Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern desselben, welche der Ausschuss aus seiner Mitte wählt.

#### Art. 12.

Aufgabe des Präsidiums ist: die Beschlüsse der letzten Ausschusssitzung zu vollziehen und auszuführen, die kommenden Versammlungen vorzubereiten, auch, während Plenum und Ausschuss nicht versammelt sind, vorbehaltlich deren nachträglicher Genehmigung, die Interessen des Handelstages zu wahren, sowie denselben nach Aussen zu vertreten.

#### Art. 13.

Für die Correspondenz des Handelstages und seiner Organe, für die Sammlung des literarischen und statistischen Materials, für Expedition und Registratur, sowie für alle sonstigen Hilfsgeschäfte besteht unter der unmittelbaren Leitung eines General-Secretairs ein ständiges Bureau. Die Einrichtung desselben im Näheren, die erforderlichen Anstellungen bleiben dem Ausschuss überlassen.

#### Art. 14.

Das Präsidium und das Bureau des bleibenden Ausschusses haben ihren Sitz in Berlin und müssen daselbst mindestens ein Vorsitzender und der General-Secretair domicilirt sein.

#### Art. 15.

Die durch den Handelstag und seine Organe erwachsenden Kosten werden unter die einzelnen Handelskörperschaften, welche demselben zugetreten sind, vertheilt. Dabei werden je nach Bedeutung der vertretenen Plätze fünf Klassen unterschieden. Die erste Klasse zahlt jährlich 10 Thlr., die zweite 20 Thlr., die dritte 40 Thlr., die vierte 80 Thlr. und die fünfte 160 Thlr.

Die Einschätzung geschieht durch den bleibenden Ausschuss.

Die Kosten der eigenen Vertretung in den Plenarversammlungen trägt ein jeder Handelsvorstand selbst.

## II. Münzfrage.

Nachdem die vom ersten Deutschen Handelstage in Heidelberg im Mai 1861 und vom dritten Handelstag in Frankfurt a. M. im September 1865 empfohlenen Normen für Herbeiführung Deutscher Münzeinheit eine praktische Beachtung oder Zustimmung seitens der Deutschen Regierungen nicht gefunden haben, auch keine Anzeichen vorliegen, dass solches noch geschehen werde; nachdem ferner der Plan einer allgemeinen internationalen Münzeinigung auf Grundlage der Goldwährung anderweitig mit Eifer angenommen ist und mit Ausdauer verfolgt wird, und nachdem namentlich die Verhandlungen der im Jahre 1867 in Paris versammelt gewesenen internationalen Münz-Conferenz, bei welcher auch Bevollmächtigte Preussens und anderer Deutscher Staaten betheiligt waren, bekannt geworden sind, erklärt sich der Deutsche Handelstag in seiner gegenwärtigen vierten Zusammenkunft dahin:

- 1) die baldige Herbeiführung einer zweckmässigen Münzeinheit in allen Deutschen Staaten erscheint nach wie vor höchst wichtig und wünschenswerth.
- 2) Was die Modalität des künftigen einheitlichen Deutschen Münzwesens anlangt, so werden die dieserhalb von dem Handelstage 1861 und 1865 genehmigten Vorschläge zu einer auf Grund der beizubehaltenden alleinigen Silberwährung einzuführenden einheitlichen Rechnung nach Mark (drittel Thaler) zurückgezogen und dagegen Folgendes empfohlen:
- 3) Münzeinheit und zugleich eine allgemeine zeitgemässe Münzreform in Deutschland ist in der Weise herbeizuführen, dass sämtliche Deutsche Staaten gleichmässig die alleinige Goldwährung mit consequenter Durchführung des Decimalsystems annehmen, im Anschluss an die von der internationalen Münz-Conferenz in Paris in ihrem Bericht vom 6. Juli 1867 empfohlenen Grundsätze.